## **TOP 5:**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetzes und des Betäubungsmittelgesetzes

Drucksache: 27/15

## I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Im Rahmen der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik sind die unionsrechtlichen Bestimmungen zur Veröffentlichung von Informationen über die Begünstigten im Bereich der EU-Agrarfonds neu geregelt worden. Deutschland ist verpflichtet, diese bis zum 31. Mai 2015 in nationales Recht umzusetzen. Diese Umsetzung soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf erfolgen.

Anlass für die Neuregelung auf EU-Ebene war eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom November 2010, die die damalige Veröffentlichungspraxis teilweise für ungültig erklärt hatte. Die Veröffentlichung von Daten natürlicher Personen wurde auf Grund dieser Entscheidung ausgesetzt.

Bei der Neuregelung werden die Beanstandungen durch den Europäischen Gerichtshof berücksichtigt. Die Mitgliedstaaten werden verpflichtet, bei der Veröffentlichung der Agrarzahlungen zukünftig wieder natürliche Personen einzubeziehen und die einzelnen Fördermaßnahmen durch EU-seitig vorgegebene Pflichtangaben differenzierter als bisher auszuweisen und zu erläutern. Mit diesen Informationen will die EU die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Gemeinsamen Agrarpolitik verbessern. Neu ist eine Bagatellgrenze von 1 250 Euro pro Jahr. Empfänger von Zahlungen unterhalb dieser Summe werden in anonymisierter Form veröffentlicht.

Auch im Fischereibereich sind die EU-rechtlichen Bestimmungen für die Veröffentlichung in einigen Punkten angepasst worden.

Im Rahmen der Agrarreform werden auch die Bestimmungen über den Anbau von Nutzhanf unter Beibehaltung ihres Inhaltes in neue Verordnungen übernommen. Die Durchführung dieser Bestimmungen im nationalen Recht erfolgt im Betäubungsmittelgesetz. Daher sind dort die Verweise an das einschlägige EU-Recht anzupassen. Diese notwendigen Änderungen sind ebenfalls in dem vorliegenden Gesetzentwurf enthalten. Die Überwachung des Anbaus von Nutzhanf erfolgt durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung.

. . .

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz und der Gesundheitsausschuss empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.